Name der Gesellschaft Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft

会社名 ベルリン = ハンブルグ鉄道会社(追加)

> 認可年月日 1851.07.03.

> > 業種 鉄道

掲載文献等

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1851, SS. 463-481.

ファイル名 18510703HBEG_A.pdf (Nr. 3426.) Bestätigungs = Urkunde, den Nachtrag jum Statut der Berlin = Hamburger Gifenbahn = Gefellschaft betreffend. Bom 3. Juli 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Bersammlung vom 14. Mai 1850. die Abanderung ihres von Uns unter dem 28. Februar 1845. bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1845. Seite 167.) beschlossen worden ist, ertheilen Wir dem in der anliegenden notariellen Urkunde vom 5. und 7. Mai 1851. enthaltenen Nachtrage zu dem Statute und den darin zusammengestellten abandernden Bestimmungen hiermit Unsere Genehmigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage zu dem Statute

burch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urfundlich unter Unferer Hochsteigenhandigen Unterschrift und beigedruck= tem Koniglichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, ben 3. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Bendt. Simons.

Nachtrag

zum

Statut der Berlin=Hamburger Gisenbahn=Gesellschaft.

• Abschnitt II.

Rechte und Pflichten der Aftionare.

Zusatz zu S. 8., Absatz 2.

Den Regierungen von Mecklenburg=Schwerin und Hamburg bleibt als Inhabern der Aktien Litte. B. die Veräußerung derselben vorbehalten. Das Stimmrecht für die solchergestalt veräußerten Aktien geht auf die Erwerber derselben über. Dagegen verbleiben den genannten Regierungen die ihnen nach Maaßgabe des Statuts und dieses Nachtrages zu demselben zustehenden besonderen Aussichts und Genehmigungsrechte (JS. 4. 27¹, 37^{1, 2}, 38. am Ende, 47^{1, 2, 3, 4, 6, 7a, 8, 9, 10}, 51, 57. am Schlusse), so lange nicht eine gänzliche Veräußerung der Aktien Litte. B. stattgefunden hat.

§§. 19. und 20.

Un die Stelle der SS. 19. und 20. treten folgende Bestimmungen:

Uktien und Prioritäts Dbligationen, welche durch den Verkehr abgenut oder beschädigt sein mochten, können gegen Einlieferung der Originale, wenn diese in ihren wesentlichen Bestandtheilen hinlänglich erkennbar sind, und gegen Entrichtung angemessencr Gebühren, gegen neue mit denselben Nummern bezeichnete Aussertigungen umgetauscht werden.

Aktien mit Dividendenscheinen und Talons oder ohne dieselben, und ebenso Dividendenscheine, oder Talons allein, wie auch Prioritäts=Obligationen mit oder ohne Zins=Rupons und Talons, und desgleichen Talons allein, jedoch nicht Zins=Rupons allein, können, wenn sie verloren oder sonst abhanden gestommen sind, nur in Folge eines, bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin in der für Urkunden ahnlicher Art durch die Preußischen Gesetze vorgeschriebes nen Form, einzuleitenden Mortisikations=Verfahrens amortisirt und nach rechtsskräftigem Enderkenntnisse durch neue mit denselben Nummern als Duplikate bezeichnete Aussertigungen ersetzt werden.

Die desfallsigen öffentlichen Aufgebote mussen aber, wenn das Erkenntniß für die Gesellschaft verbindende Kraft haben soll, auch in diesenigen öffentlichen Blätter eingerückt gewesen sein, durch welche sie ihre Bekanntmachungen erläßt (§. 58.).

Vor rechtskräftig ergangenen Mortisikations-Erkenntnissen kann die Gesellschaft die Einleitung eines Mortisikations-Verfahrens oder ein sonstiges, die Rechte an gewissen Uktien und Scheinen betreffendes gerichtliches Verfahren, sofern mittlerweile die zu mortisizirende Urkunde vorkommen sollte, nur dann berücksichtigen, wenn sie durch eine richterliche Verfügung dazu angewiesen wird.

Die während der Wirksamkeit einer solchen Verfügung fällig gewordenen Dividenden oder Zinsen werden dem durch rechtskräftiges Erkenntniß Verechtigten nachträglich ausbezahlt, demjenigen dagegen, welcher ein Mortisikationse Erkenntniß aufzuweisen hat, ohne daß ein gerichtliches Zahlungsverbot vorangegangen wäre, nur insoweit, als sie nicht etwa inzwischen gegen Einlieferung des später mortisizirten Dividendenscheins oder Zinse-Rupons anderweitig entzichtet worden sein mochten.

Un die Stelle des

§. 23.

tritt folgender S.:

Der Reinertrag des Unternehmens wird für jedes Kalenderjahr besonders berechnet und der Abschluß der Jahresrechnung so zeitig vorgenommen, daß die Vertheilung der festgestellten Dividende am 1. April erfolgen kann.

Der Reinertrag besteht in demjenigen Betrage, welcher nach Berichtigung

1) der laufenden Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten,

2) der Zinsen der Prioritats-Obligationen und der zu deren Tilgung statu-

tenmäßig feststehenden Quote, sowie

3) des statutenmäßigen Beitrags zum Reservefonds (neuer S. 27. in diesem Nachtrag) von der gesammten Einnahme, welche der Eisenbahnbetrieb in dem Jahre abgeworfen hat, übrig bleibt.

Im

§. 24.

Die Bestimmung unter C. des S. 24. des Statuts fällt weg, nach Maaßgabe des voranstehenden neuen S. 23.

Zu

§. 25.

1) Die Bestimmung unter C. dieses J., daß den Regierungen das Stimmrecht für die amortisirten Aktien Littr. B. erhalten bleibe, fällt fort.
Die besonderen, den Regierungen nach Maaßgabe des Statuts und
dieses Nachtrags zu demselben zustehenden Aufsichts- und Bewilligungsrechte (J. 4. 27¹, 37^{1.2}, 38. am Ende, 47^{1.2,3.4,6.7a.8.9.10}, 51. 57.
am Schlusse) bleiben dagegen selbstwerständlich in Kraft bis nach gänzlicher Amortisation oder Veräußerung der Aktien Littr. B.

2) Die Bestimmung dieses J. unter D. wird verändert wie folgt: Der Amortisationsfonds wird von der Direktion verwaltet, welche der General=Versammlung und den Regierungen jährlich darüber

Rechnung abzulegen hat.

3) Aus der Bestimmung dieses J. unter F. fallen die Worte "zur Ver= mehrung des Reservesonds und" nach Maaßgabe des neuen J. 23. hinweg.

Der

Der zweite Cat bes

S. 26.

wird verändert wie folgt:

Hierdurch wird indessen die Befugniß der Gesellschaft, über die Aufbringung, Höhe und Verwendung des im neuen S. 23. unter 3. und im neuen S. 27. dieses Nachtrags erwähnten Reservesonds Beschlüsse zu fassen und die zur Sicherung der Unternehmung und des regelmäßigen Betriebes zu machenden, auf den Reinertrag (neuer S. 23.) zurückwirkenden Ausgaben völlig selbsissändig festzuseßen, soweit diese Befugniß nicht schon durch allgemeine gesetzliche Bessimmungen beschränkt ist (S. 24. des Preußischen Gesetzes vom 3. Novemsber 1838.), weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Un die Stelle des

§. 27.

des Statuts tritt folgender neuer S. 27.:

Der aus dem Reinertrage des Unternehmens nach dem neuen J. 23. zurückzulegende Reservefonds ist zur Deckung der nicht aus dem regelmäßigen Etat zu bestreitenden außerordentlichen und der periodisch wiederkehrenden gro-

Beren Ausgaben bestimmt.

Bu diesen Ausgaben gehören namentlich die Ergänzung und Erneuerung des Oberbaues, größere Reparaturen und Neubauten von Brücken und Gesbäuden, sowie alle Verwendungen für die Bahn oder den Betrieb, welche durch außerordentliche Zufälle oder Ereignisse veranlaßt werden; nicht aber die Erzgänzung und Erneuerung der Betriebsmittel und die laufende Unterhaltung der Bahn nebst allem Zubehör, welche vielmehr vorweg aus der Betriebsse Einnahme zu bestreiten sind.

Die zum Reservefonds nach den Bestimmungen des neuen S. 23. zurückzulegende Quote darf in der Regel alljährlich nicht weniger als - Prozent, und nicht mehr als 1 Prozent des zu 14 Millionen Thaler angenommenen Gesammtzunlage-Kapitals, also nicht weniger als 90,000 Athlr. und nicht mehr als 140,000 Athlr. betragen. Es treten jedoch hiebei folgende Modisikationen ein:

1) Sobald der Reservesonds die Höhe von 500,000 Rthlr. erreicht hat, unterliegt die Bestimmung, daß mindestens jährlich 90,000 Rthlr. zum Reservesonds zu legen seien, alljährlich einer Prüsung der Verwaltungs-Vorstände unter spezieller Genehmigung der bei den Aktien Littr. B. betheiligten Regierungen dahin, ob die obige Summe oder welche andere zum Reservesonds zurückzulegen sei, wobei jedoch die Summe von 50,000 Rthlr. als Minimum sestzuhalten ist. Indeß bleibt es für die Betriebsjahre 1850. und 1851. den Gesellschafts-Vorständen überlassen, nur die Summe von 50,000 Rthlr. und insofern der reine Ueberschuß der Ginnahme über die Ausgabe noch unter der Summe von 100,000 Rthlr. bleiben sollte, nur die Habgabe noch unter der Summe von 100,000 Rthlr. bleiben sollte, nur die Habgabe reinen leberschusses zum Reservesonds zurückzulegen.

2) Mehr als 1,400,000 Rthlr. darf niemals als Reservesonds zurückgelegt werden. Was von der Ansammlung des Reservesonds gesagt ist, gilt auch von der Ergänzung desselben, sobald er seiner Bestimmung gemäß

ganz oder theilweise verwendet worden ist.

3) Derselbe wird zinsbar angelegt, jedoch in einer solchen Weise, daß das Kapital jederzeit ohne Aufenthalt slussig gemacht werden kann. Die davon aufkommenden Zinsen wachsen dem Reservesonds wiederum zu. Zusat zu

§. 28.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, bei kunftiger Ausgabe neuer Dividendenscheine Talons zu ertheilen.

Abschnitt III.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegen= heiten.

A. General=Berfammlungen.

Un die Stelle des

§. 33.

tritt folgender neuer S. 33.

Bei der Berufung der General=Versammlung wird die Zeit und der Ort öffentlich bekannt gemacht werden (§. 58.), wann und wo die Aktien-Inhaber sich über den Besitz von Aktien auszuweisen haben, um Eintrittskarten, die zugleich die Zahl der dem Vorzeiger zukommenden Stimmen bescheinigen, und Billets zur freien Fahrt nach Ludwigslust in Empfang zu nehmen.

Es werden auch auf Vorzeigung von Depositalscheinen über bei offent= lichen Instituten deponirte Aftien Anmeldungen angenommen und Stimmkarten

und Billets zur freien Fahrt verabfolgt.

Nur die Inhaber von mindestens fünf Aktien können in der General-Versammlung erscheinen und haben ein Stimmrecht für je fünf Aktien mit Einer Stimme.

Die Regierungen, welche die Aktien Littr. B. übernommen haben, konnen ihr Stimmrecht nur mit Einer Stimme für je zehn der in ihrem Besitze besindlichen Aktien ausüben.

Vormunder, Ruratoren, Repräsentanten öffentlicher Unstalten und Korpporationen mussen sich über ihr Recht zur Vertretung ausweisen und können den General=Versammlungen, auch ohne persönlich Aktionaire zu sein, beiwohnen.

Die Regierungen, welche die Aktien Littr. B. übernommen haben, wers den durch Kommissarien vertreten, in deren Kommissorium die Zahl der Aktien, für welche sie zu stimmen berechtigt sind, ausgedrückt ist.

Zujab zu

§. 35.

Die Bestimmungen unter 1. und 2. dieses Paragraphen werden verandert wie folgt: 1) die Zahl der in der General-Versammlung vertreten gewesenen Aktien (neuer §. 33.), welche nach den abzugebenden Stimm-Certifikaten berechenet wird;

2) das Resultat der Abstimmung über jeden zur Berathung und Beschlußnahme gebrachten Gegenstand. Dieses Resultat ist jedenfalls noch in der General-Versammlung bekannt zu machen.

Un die Stelle des

§. 36.

tritt folgender veränderter Paragraph:

In den ordentlichen General-Versammlungen jeden Jahres mussen vorzgelegt werden:

1) der detaillirte gedruckte Berwaltungs-Etat (Voranschlag) für das begonnene Verwaltungsjahr, welcher überdies wenigstens 14 Tage vor der General-Versammlung bei den Büreaus der Direktions-Deputationen unentgeltlich in Empfang genommen werden kann;

2) der Bericht des Ausschusses über seine Thatigkeit, sowie der Bericht der Direktion über die Verwaltung des verflossenen Jahres und die

darüber von dem Ausschusse etwa gemachten Bemerkungen:

3) der <u>Rechnungsabschluß</u> des vergangenen Jahres mit densenigen von dem Ausschusse gemachten Erinnerungen, welche von der Direktion nach dem Ermessen des Ausschusses unerledigt geblieben sind. Die General-Verssammlung hat zu beschließen, welche dieser Erinnerungen gegen die Direktion weiter verfolgt werden sollen.

4) Sind die Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen, und zwar nach den für diese Wahlen im §. 45.

gegebenen besonderen Normen.

Zusatz zu

S. 37.

Die Bestimmung unter 1. dieses Paragraphen lautet nunmehr wie folgt:

1) über die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft auf die im zweiten Satz des §. 4. bezeichneten entfernteren Zwecke derselben, jedoch können derartige Antrage ohne vorgängige spezielle Zustimmung der bei den Aktien Littr. B. betheiligten Regierungen nicht an die General-Versammslung gebracht werden.

Un die Stelle des

§. 38.

tritt folgender neuer S. 38.

Außer den im vorigen Paragraphen den General=Versammlungen außdrucklich vorbehaltenen Gegenständen und Angelegenheiten, soll den Aktien-Inhabern Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Beschlußnahme an die General = Versammlung gelangen zu lassen und zwar ist jeder Inhaber von 5 Uktien solche Vorschläge zu stellen berechtigt.

Dies kann jedoch

1) nur in den ordentlichen jahrlichen General-Versammlungen und

2) nur dann geschehen, wenn der desfallsige mit Grunden versehene Untrag spätestens in dem, der ordentlichen General-Versammlung zunächst voran-

gehenden Monat Marz dem Ausschusse eingereicht wird. Findet der Ausschuß den Antrag zur Vorlage an die General=Ver= sammlung geeignet, so wird derselbe als Gegenstand der Berathung in die Einladung zur nächsten General=Versammlung aufgenommen. Ist dies nicht der Fall und wollen sich die oder der Antragsteller bei dem abschläglichen Bescheide nicht beruhigen, so konnen sie oder er verlangen, daß in der bevor= stehenden General-Versammlung über die Frage:

ob der Antrag in der nachsten ordentlichen oder in einer außerordent= lichen General = Versammlung zur Sprache und eventuell zur Entschei=

dung gebracht werden solle,

ein Beschluß gefaßt werde. Wird dann eine außerordentliche General=Versamm= lung beliebt, so hat der Ausschuß dieselbe vor Ablauf von zwei Monaten zu berufen.

Den Regierungen, welche sich bei den Aktien Littr. B. betheiligt haben, bleibt es jederzeit vorbehalten, Gegenstände in der General-Persammlung zur Berathung und Beschlußnahme bringen zu lassen; jedoch werden sie dem Ausschusse davon so zeitig Anzeige machen, daß bei der Ginladung zur General= Bersammlung darauf Rücksicht genommen werden kann.

B. Der Ausschuß.

Un die Stelle des

%. 39.

tritt folgender neuer §. 39.

Die Gesammtheit der Aktionaire wird durch einen von der General= Versammlung aus der Zahl der Aktionaire gewählten Ausschuß von 30 Mit= gliedern vertreten, von denen immer 12 in Preußen, 12 in Hamburg, dem beiderstädtischen Gebiete, oder Lauenburg und 6 in Mecklenburg = Schwerin wohnhaft sein mussen. Die Ausschuß-Mitglieder haben alsbald nach ihrer Er= wählung funf Aktien fur die Dauer ihrer Funktion zu deponiren.

Dieselben verwalten ihr Umt unentgeltlich, erhalten aber für die in ihrer amtlichen Eigenschaft im Interesse der Gesellschaft zu unternehmenden Rei-

sen Diaten.

Das erfte Alinea des

 \S . 40.

fällt fort.

Un die Stelle der SS. 42., 43., 44. und 45. treten folgende neue Pa= ragraphen:

 \S . 42.

Die Amtsdauer der Ausschuß-Mitglieder ist auf 3 Jahre festgestellt. Alljahrlich zur General=Versaminlung scheiben, dem Aintsalter nach, von den 64* Ber= (Nr. 3426.)

Berliner und Hamburger Mitgliedern je 4, von den Mecklenburger Mitgliebern aber 2 auß dem Ausschusse auß und werden sodann die Ergänzungswahzlen nicht nur für diese regelmäßig Ausscheidenden, sondern auch für die im Laufe des Jahres etwa eingetretenen außerordentlichen Erledigungen vorgeznommen. Diejenigen Personen, denen bei der Wahl die meisten Stimmen zufallen, treten für die regelmäßig ausgeschiedenen Mitglieder auf 3 Jahre in den Ausschuß ein, diejenigen aber, die demnächst die meisten Stimmen erhalten haben, werden als an die Stelle der außer der Reihe Ausgeschiedenen erwählt angesehen und haben ihr Amt nur so lange zu verwalten, als diese letzteren noch in demselben zu verbleiben gehabt haben würden.

S. 43.

Sollte sich im Laufe eines Jahres die Zahl der Mitglieder durch außersordentliche Vakanzen dergestalt vermindern, daß in der Berliners und HamsburgersUbtheilung nicht mehr je 8 und in der MecklenburgersUbtheilung nicht mehr 4 Mitglieder übrig bleiben (vergleiche den neuen J. 39.), so hat sich der Ausschuß durch von ihm vorzunehmende Wahlen einstweilen, dis zur nächsten ordentlichen GeneralsVersammlung eintretender, statutenmäßig dazu geeigneter Mitglieder auf die obgedachte Zahl von beziehungsweise 8, 8 und 4 Mitgliedern selbst zu ergänzen.

S. 44.

Behufs der von der ordentlichen General-Versammlung vorzunehmenden Ergänzungswahlen des Ausschusses schlägt dieser, jedoch ohne Beschränkung der Wahlfreiheit, die doppelte Anzahl der zu Wählenden vor, mithin für Ber-lin und Hamburg je 8 und für Mecklenburg 4 Kandidaten (neuer §. 39.), außerdem aber für jede in den Abtheilungen etwa eingetretene außerordentliche Vakanz 2 fernere Kandidaten.

Die austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Die gedruckte Kandidatenliste wird jedem stimmberechtigten Aktionair, der sich zum Eintritte in die General=Versammlung ausgewiesen hat, eingehändigt.

Jeder Stimmberechtigte hat die Halfte der in jeder Abtheilung verzeich= neten Namen zu streichen, und ertheilt hierdurch den Kandidaten, deren Namen undurchstrichen bleiben, die ihm zukommende Zahl von Stimmen.

Den Stimmberechtigten ist es indessen gestattet, an die Stelle der für jede Albiheilung vorgeschlagenen Kandidaten andere zu setzen, die jedoch in demsfelben Staatsgebiete wohnhaft sein mussen.

Diese Listen sind, sobald in der General = Versammlung zur Wahl geschritten wird, dem Richter oder Notar zu übergeben, welcher das Protokoll in der General=Bersammlung führt.

Randidatenlissen, auf welchen weniger als die Halfte der Namen in jeder Abtheilung gestrichen sind, werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.

Diejenigen Personen, welche in den betreffenden Abtheilungen die vershältnißmäßig größte Stimmzahl erhalten haben, sind zu Mitgliedern des Außzschusses gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem protokollistenden Nichter oder Notar zu ziehende Loos.

S. 45.

S. 45.

Die Erwählten haben sich über die Annahme der Wahl innerhalb acht Tage zu entscheiden. Lehnen einer oder mehrere der Erwählten die Wahl ab, so sind derjenige oder diejenigen, welche in den betreffenden Abtheilungen nachst den Erwählten die meisten Stimmen erhalten haben, als zu Ausschuß-Mitgliedern erwählt anzusehen und einzuberufen.

§. 46.

wird mit einem Zusatze versehen, wie folgt:

Die Direktion hat demnach in allen Angelegenheiten, die in diesem Statute nicht ausdrücklich ihrer alleinigen Behandlung und Beschlußnahme zugewiesen sind, die Entscheidung des Ausschusses als Richtschnur ihrer Handlungsweise anzusehen.

Un die Stelle des

S. 47.

tritt folgender neuer S.

Bu den ausschließlichen Rechten und Pflichten des Ausschusses gehört:

1) die Fesissellung des Bauplanes für die Bahn und Zubehör, soweit dersselbe noch nicht ausgeführt sein möchte, nach den von der Direktion vorzulegenden vollständigen Zeichnungen und Anschlägen, sowie die Genehmigung etwaiger späterer Abweichungen von denselben und die Genehmigung der künftig erforderlich werdenden Neu- und Veränderungsbauten, gleichfalls nach den von der Direktion vorzulegenden Zeichnungen und Anschlägen. Die Genehmigung der Reparaturbauten ist nur ersforderlich, wenn dieselben einen Auswand von 1000 Thalern Preußisch Courant übersteigen.

Mehrere Reparaturen an einem und demselben Bauwerke sind zussammen zu rechnen. Bauten und andere Einrichtungen, die nur zur Verschönerung dienen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Kossenbetrag, der Genehmigung des Ausschusses (neuer J. 53.). Uebersteigt der Betrag einzelner Neu- oder Veränderungsbauten die Summe von 20,000 Thalern Preußisch Courant, so ist außerdem die spezielle Genehmigung der bei den Aktien Littr. B. betheiligten Regierungen einzubolen;

2) die Genehmigung und Feststellung des innerhalb der ersten beiden Mosnate jeden Jahres von der Direktion vorzulegenden allgemeinen Voransschlags für die Gesammt-Ausgaben (Verwaltungs-Etats) des laufenden Jahres, sowie des von der Direktion jährlich im Dezember für das nächste Jahr vorzulegenden Personal-Etats. Gleichzeitig mit der Vorslage der Etats an den Ausschuß sind dieselben an die bei den Aktien Littr. B. betheiligten Regierungen mitzutheilen;

3) die Feststellung des jahrlichen Reinertrags und der Dividende, sowie der zum Reservefonds zurückzulegenden Quote, jedoch unter spezieller Genehmigung der bei den Aktien Littr. B. betheiligten Regierungen;

4) die Bewilligung der Verwendungen aus dem Reservefonds. Verwendungen aus dem Reservesonds, welche nicht zu den periodisch wiederkehrenden gehören, bedürfen jedoch der speziellen Genehmigung der bei den Uftien Littr. B. betheiligten Regierungen;

5) die Berufung der General-Bersammlung, sowie die Vorprufung und

Festifiellung der in derselben vorzubringenden Angelegenheiten;

6) die Genehmigung bei Beränderungen des Fahrplans, des Tarifs (§§. 29. und 32. des Preußischen Eisenbahn=Gesetzt vom 3. November 1838.), der Transport= und Bahngelder für Personen und Sachen, jedoch ist der Ausschuß verpflichtet, die Zustimmung der bei den Aktien Littr. B. betheiligten Regierungen einzuholen;

7) die Genehmigung:

a) der Unterhandlungen von Verträgen mit Regierungs- und anderen Behörden. Uebersteigt ein solcher Vertrag einen Belauf oder ein Interesse von 20,000 Thalern Preußisch Courant, so ist derzielbe den bei den Aktien Littr. B. betheiligten Regierungen förderziamst mitzutheilen;

b) der von der Direktion vor dem Abschlusse vorzulegenden Lieferungs= oder sonstigen Bertrage, welche ein Interesse oder einen Werth

von mehr als 1000 Rthlr. Preuß. Courant betreffen;

c) der Zulassung einer Ausnahme von dem sonst die Regel bildenden Wege des öffentlichen Aufgebots, bei Lieferung von Bau= und Handwerks=Arbeiten, oder bei allen anderen Anschaffungen und Einrichtungen, welche einen Werth von 1000 Athlr. Preuß. Cou= rant übersteigen (§. 53. Nr. 5. und 15.);

8) die Befugniß zur Bewilligung von Gratifikationen und Remunerationen, jedoch unter der Verpflichtung, die Zustimmung der Regierungen, welche die Aktien Littr. B. übernommen haben, einzuholen, sobald die Gratifikationen oder Remunerationen die Summe von 200 Athlr. Preuß.

Courant übersteigen:

9) die Revision, Prüfung und endliche Genehmigung der in den ersten zwei Monaten eines jeden Jahres von der Direktion vorzulegenden <u>Verswaltungsrechnung</u> des vergangenen Jahres, wozu der Ausschuß besondere Revisoren abzuordnen befugt ist, das Moniren derselben, sowie die Descharge der Direktion. Die mit dieser Revision, woran kommissarisch Theil zu nehmen den bei den Aktien Littr. B. betheiligten Regierungen unbenommen ist, zu beauftragenden Ausschußsmitglieder oder sonstigen Personen haben über die GesammtsVerwaltung des vergangenen Jahres, insbesondere unter Vergleichung des Voranschlags und des wirklichen Ergebnisses der Verwaltung, in einer PlenarsVersammlung in dem Ausschußs Gericht zu erstatten;

10) die Wahl der Mitglieder der Direktion, der Abschluß der Dienstwertrage mit benselben, sowie die Beschlußnahme über die etwa erforderliche Suspension

pension seiner eigenen Mitglieder oder derjenigen der Direktion bis zur nachsten General=Versammlung. Die mit den Direktoren abzuschließenden Verträge sind der speziellen Genehmigung der bei den Aktien Littr. B. betheiligten Regierungen zu unterwerfen, ohne daß sich jedoch diese Genehmigung auf die anzustellenden Personen bezieht;

11) die Prufung, Genehmigung oder Abanderung der Geschäfts = Ordnung

der Direktion;

12) die Genehmigung der von der Direktion vorzuschlagenden Personen für solche Beamtenstellen, mit welchen ein höheres jährliches Gehalt als 400 Rthlr. Preuß. Courant verbunden ist, sowie die Genehmigung der mit solchen Beamten abzuschließenden Dienstverträge (§. 53. Nr. 14.);

13) die Aufsicht über die Verwaltung der Direktion im weitesten Umfange, sowie die Befugniß zur Kassen=Revision durch Kommissarien; eine beständige Rechnungs=Revision durch dazu ständig oder zeitweilig anzustels lende Beamte.

Un die Stelle des

§. 48.

tritt folgender neuer S. 48.:

Der Ausschuß bildet ein Kollegium unter Leitung eines von ihm aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden. Für Verhinderungsfälle werden im Vor-

aus zwei Stellvertreter deffelben gewählt.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel alle vier Monate in Ludzwigslust und außerdem so oft es vom Vorsitsenden für nothig erachtet oder von der Direktion bei demselben beantragt wird. Es bleibt aber dem Vorssitzenden des Ausschusses vorbehalten, in einzelnen Fällen einen andern Ort für diese Versammlung anzuberaumen.

Ju einer beschlußfähigen Versammlung ist die geschehene Einberufung sämmtlicher Mitglieder und die Unwesenheit von mindestens der Hälfte der zeitweiligen Mitglieder erforderlich. Der Ausschuß entscheidet, abgesehen von Wahlhandlungen, nach absoluter Stimmenmehrheit der Unwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsißenden, beziehungsweise des stellvertretenden Vorsißenden.

Bei Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleich=

heit das Loos.

Die reglementarischen Bestimmungen für seinen Geschäftsgang bleiben dem Ausschusse selbst überlassen, derselbe ist indessen verpflichtet, über seine Berhandlungen Protokolle zu führen.

Die Erlasse des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Diejenigen der Sektionen (g. 49.) von dem Vorsigenden derselben.

Die Mitglieder des Ausschusses sind der Gesellschaft für grobe Verse=

hen verantwortlich.

Dieselben haben sich aber in den General-Versammlungen der Theilnahme an den Abstimmungen bei allen, die etwaige Verantwortlichkeit des Ausschusses direkt betreffenden Angelegenheiten zu enthalten. Mitglieder des Ausschusses, welche sich mit der Gesellschaft in ein kontraktliches Verhältniß (Nr. 3426.) einlassen, haben bei allen, dieses Berhaltniß und sonach ihr Privat=Interesse berührenden Berathungen des Ausschusses kein Stimmrecht, sondern muffen bei denselben abtreten.

Un die Stelle des

6. 49.

des Statuts tritt folgender neuer Paragraph:

Bur Erleichterung der im S. 47. Nr. 13. dem Ausschusse vorbehaltenen Aufsicht theilt sich derselbe in zwei Sektionen, von denen die eine in Berlin,

die andere in Hamburg zusammentritt.

Von den sechs Mecklenburger Mitgliedern treten drei in die Berliner und drei in die Hamburger Sektion ein. Die kunftig neu zu erwählenden Mecklenburger Mitglieder haben sofort unter sich ein Uebereinkommen zu treffen, in Ermangelung eines solchen das Loos darüber entscheiden zu laffen, wer von ihnen der Berliner und wer der Hamburger Sektion sich anschließt.

Bei derjenigen Gektion, welcher sie einmal zugetheilt sind, bleiben sie für

ihre Amtsdauer.

Wiedererwählung gilt in dieser Hinsicht wie eine erste Wahl, so daß also von Neuem die Zutheilung des Wiedererwählten zu dieser oder jener Gektion in obiger Weise erfolgen muß.

Die Unwesenheit von mindestens der Halfte der zeitweiligen Mitglieder

genügt, um gultige Beschlusse in den Sektionen zu fassen. Um den Mecklenburger Mitgliedern die Theilnahme an den Sektions= Berhandlungen zu erleichtern, werden in der Regel alle zwei Monate Sektions= Sitzungen in Berlin und Hamburg an dazu fur jedes Jahr im Voraus durch

die Vorsüßenden der Sektionen festzusetzenden Tagen gehalten.

Dringliche, in der Zwischenzeit der Sektions-Situngen erforderlich merbende Abstimmungen werden nach dem Ermessen der Borsitzenden in außeror= bentlichen Sektions-Sitzungen und beziehungsweise, falls die Mecklenburger Mitglieder nicht zeitig genug zu denselben berufen werden konnten, durch Eirkular= Abstimmung, an welcher ebenfalls wenigstens die Halfte der zeitweiligen Mit= glieder Theil genommen haben muß, gefaßt.

Die Berliner Sektion wird den Bau und Bahnbetrieb von Berlin bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Grenze, die Hamburger Sektion denselben von

Bergedorf bis zur Preußischen Grenze beaufsichtigen.

Jede dieser Sektionen ist berechtigt und verpflichtet, Ginsicht in die Bu-Akten und Briefschaften der Direktion zu verlangen, die Buchführung, sowie die Rassen nachzusehen und über die etwa bemerkten Mängel von der Direktion Auskunft zu fordern.

Auch ist jede einzelne Sektion berechtigt, eine Versammlung des Ge=

sammt=Ausschusses zu veranlassen.

C. Die Direktion.

Un die Stelle der NS. 50. 51. 52. 53. 54. 55. und 56. treten folgende neue Paragraphen:

§. 50.

§. 50.

Die Direktion besteht aus wenigstens drei und höchstens funf vom Ausschusse zu erwählenden Mitgliedern, unter denen auch der Ober-Ingenieur der Gesellschaft sein kann.

Ueber Amtsdauer, Gehalte, sonstige Zuständigkeiten und Wohnsit der= selben, bestimmen die mit ihnen durch den Ausschuß zu schließenden Verträge

das Nähere.

Jedes Direktions = Mitglied hat der Regel nach vor Antritt des Amts zehn Aktien bei der Hauptkasse der Gesellschaft zu hinterlegen, jedoch kann der Ausschuß nach Umständen davon befreien.

S. 51.

Jeder der beiden Regierungen, welche die Aktien Littr. B. übernommen haben, bleibt das Recht vorbehalten, außer den vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Direktion (J. 50.) noch ein ferneres Mitglied zu derselben zu ernennen und deren, aus der Gesellschaftskasse zu berichtigendes Gehalt festzusepen.

Im Uebrigen haben die Regierungs = Direktoren gleiche Rechte und

Pflichten mit den vom Ausschusse erwählten Mitgliedern der Direktion.

Sobald die gedachten Regierungen von der Befugniß, zwei Regierungs-Direktoren zu ernennen, Gebrauch machen, erlischt das in den §§. 37^{1.2}, 47. zu den Bestimmungen 1—4., 6., 7^{*}, 8. und 9. ihnen in ihrer Eigenschaft als B. Aktionairen vorbehaltene spezielle Recht zur Genehmigung der dort bezeichneten Funktionen des Ausschusses und zwar für so lange, als die Regierungs-Direktoren beibehalten werden. Mit deren Zurückziehung tritt auch dieses spezielle Genehmigungsrecht wieder in Kraft.

Es bedarf jedesmal der Zustimmung der bei den Aktien Littr. B. bethei= ligten Regierungen, wenn der Ausschuß die Zahl der von ihm zu wählenden

Direktions-Mitalieder über drei hinaus vermehren will.

§. 52.

Die Direktion vertritt allein und vollständig die Gesellschaft nach außen und leitet deren Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und der statustenmäßigen Beschlusse der General-Versammlung und des Ausschusses.

§. 53.

Die Befugnisse und Aufgaben der Direktion sind beziehungsweise unter Genehmigung oder Mitwirkung des Ausschusses nach Maaßgabe der Bestimmungen des S. 47. nachstehende:

1) Die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, sowie die statutenmäßige Verfügung über dasselbe, und die Verwendung der Einnahme, beziehungsweise innerhalb der Grenzen des vom Ausschusse genehmigten Verwaltungs= und Personen=Etats.

Bei der zinsbaren Unterbringung der Kassenbestände der Gesellsschaft wirkt jedoch in jeder Deputation (J. 56.) eine von der betreffenden Jahrgang 1851. (Nr. 3426.)

65

Ub=

Abtheilung des Ausschusses zu wählende Kommission von zwei Ausschuß= Mitgliedern mit.

2) Erwerbung der zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen

Grundstücke, jedoch unter Genehmigung des Ausschusses.

3) Die Vorlegung der Zeichnungen und Anschläge für die erforderlichen Neu= und Veränderungsbauten, beziehungsweise Reparaturen, nach Maaßgabe des J. 47. unter Nr. 1.

4) Die Ausführung aller Bauten und Reparaturen innerhalb der Grenzen

der unter Nr. 3. erwähnten Unschläge.

- 5) Die Besorgung der zum Transportbetriebe erforderlichen Anschaffungen von Material, Transportmitteln und Utensilien, nach eingeholter Genehmigung des Ausschusses in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 47., unter Nr. 7. b. und c.
- 6) Die Unterhaltung der Bahn, der Transportmittel und des gesammten Inventars innerhalb der Grenzen des jährlichen Voranschlags.

7) Die Leitung des Transportbetriebes.

8) Die gesammte Kassen=Verwaltung und die Einrichtung und Beaufsich=

tigung einer vollständigen Buch = und Rechnungsführung.

9) Die Entwerfung des Verwaltungs = und Personal = Etats, der Geschäfts : Instruktionen, des Betriebs = Reglements und der Fahrplane. Dieselben sind dem Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

10) Der jahrliche Bucherabschluß und die jahrliche Inventur des Gesell-

schafts = Vermogens.

11) Die Berechnung und der Borschlag über die Hohe der jährlichen Divischenden und der zum Reservefonds zurückzulegenden Quote.

12) Die Ablegung und Rechtfertigung der Rechnungen.

- 13) Die alljährliche Anfertigung eines der ordentlichen General=Versamm= lung vorzulegenden vollständigen <u>Berichtes</u> über den Gang und das Gedeihen des Unternehmens und den Stand der Kasse. Auch sind dem Ausschusse auf jedesmaliges Verlangen desselben allgemeine oder spezielle Berichte einzureichen.
- 14) Die Ernennung aller Unterbeamten der Gesellschaft innerhalb des Etats und der Abschluß der mit denselben einzugehenden Dienst=Verträge, jestoch nach eingeholter Genehmigung des Ausschusses für die Person der Anzustellenden, und die mit ihnen abzuschließenden Verträge, sobald in den einzelnen Fällen das jährliche Gehalt die Summe von 400 Rthlr. Preuß. Cour. übersteigt (§. 47 13.).

15) Unterhandlung und Abschluß aller Verträge, jedoch beziehungsweise nach Maaßgabe der Bestimmungen des S. 47. unter 7., a., b. und c.

16) Die Verwaltung des Tilgungsfonds für die Aktien Littr. B. und des Reservefonds.

Außer diesen besonderen Besugnissen, ist die Direktion (unbeschadet der Verpslichtung derselben in den statutenmäßig vorgesehenen Fällen nur unter Genehmigung des Ausschusses zu handeln, worüber sie sich jedoch Oritten gegenüber nicht auszuweisen braucht) zu allen denjenigen Handlungen ermächtigt, zu denen die Gesetze der von der Eisenbahn durchschnittenen Gebiete eine

Spezial = Vollmacht erfordern, so daß die Vorschrift des S. 118. Titel 13. Theil I. des Preußischen Landrechts auf die Direktion nicht Anwendung fin= Insbesondere soll dieselbe die Befugnisse haben, welche Titel 8. Theil II. des Preußischen Landrechts einem unbeschränkten Handlungs = Disponenten bei= legt, auch ermächtigt sein, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Berhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbucher und Loschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen und Cesssonen vorzunehmen, Bergleiche zu schließen, Gibe zu deferiren, zu referiren, zu akzeptiren und zu leisten und zu erlassen, oder für geschworen anzunehmen, Gelder, Dokumente und Vermögens = Objekte überhaupt, namentlich aus gerichtlichen Depositorien zu empfangen und darüber rechtsgultig zu quittiren, Grundeigenthum fur die Gesellschaft zu erwerben, Kaufgelder in Veräußerungsfällen zu kreditiren, Dar= lehne aufzunehmen und schiedsrichterlicher Entscheidung mit und ohne Vorbehalt von Rechtsmitteln sich zu unterwerfen. In Beziehung auf die Gesellschaft ist die Direktion verpflichtet, das Interesse derselben möglichst nach ihrer besten Einsicht wahrzunehmen, und besonders die Vorschriften des Statuts, sowie die Beschlusse der General-Versammlung und des Ausschusses, zu befolgen und außzuführen (J. 46.), die letzteren auch in den statutenmäßigen Källen selbst zu beantragen.

§. 54.

Mitglieder der Direktion, welche stimmfähige Aktionaire der Gesellschaft sind, enthalten sich der Theilnahme an denjenigen Abstimmungen der General-Versammlung, welche die Verantwortlichkeit der Direktion oder eines ihrer

Mitglieder zum Gegenstand haben.

(Nr. 3426.)

Den Nachweiß, daß sie innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist die Direktion gegen dritte Personen zu führen nicht versunden; sie verpslichtet die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt durch die Unterschrift von zwei ihrer Mitglieder. Sollten aber zu einer von ihr vorzunehmens den Unterschrift zwei Mitglieder nicht zur Stelle sein, so wird die zweite Unterschrift von einem der durch die betressende Ausschuß-Sektion zur Direktion abzuordnenden Ausschuß-Mitglieder (S. 56.) geleistet.

S. 55.

Bur Legitimirung der Direktion, der zu denselben siellvertretend abgeordneten Ausschuß = Mitglieder und der Syndici (S. 57.) der Gesellschaft, soll in der Regel ein von der Gesellschaft selbst ausgehender Anschlag auf der Borse in Berlin und Hamburg genügen, und in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht für hinreichend erachtet werden kann, soll ein auf Grund der stattgehabten Wahlverhandlungen ausgesertigtes Nostariats=Zeugniß erforderlich und genügend sein. Ein solches Zeugniß wird die Gesellschaft unter allen Umständen als Legitimations-Urkunde der darin gedachten Personen auch vor den Gerichts= und anderen öffentlichen Behörden undes dingt und ohne Darlegung der gedachten Wahlverhandlungen gegen sich gelten lassen.

§. 56.

Die Direktion bildet ein Kollegium unter Leitung eines von dem Ausschusse aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorsitzenden. Der Siß der Direktion ist in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 8. November 1841. in Berlin. Doch theilt sie sich zum Behuse der Verwaltung in zwei Deputationen, von denen eine in Berlin, die andere in Hamburg ihren Siß hat. Die Ausschuß-Sektion in Berlin sowohl, als die in Hamburg, hat, wenn die Direktion aus weniger als sechs Personen besteht, alljährlich eins oder mehrere ihrer Mitglieder oder des Syndikats abzuordnen, um jede der beiden Direktions-Deputationen bis zu drei Personen nothigenfalls zu ergänzen, und zwar zu folgenden Iwecken:

1) um die im S. 53. unter Nr. 1. bezeichnete Mitwirkung bei Unterbringung der Kassenbestände zu leisten und überhaupt bei sonst vorkommensten wichtigen sinanziellen Geschäften zuzutreten;

2) um die Direktions-Mitglieder selbst in Verhinderungsfällen zu vertreten und namentlich die am Schlusse des §. 54. erwähnte Ergänzung der

Unterschrift der Direktion zu leisten;

3) endlich um, wenn an dem einen oder anderen Orte in einzelnen dringens den Fällen eine kollegialische Berathung und Beschlußnahme nothig wird, mit einem einzelnen oder zwei Direktoren zusammenzutreten, zu berathen und zu beschließen.

Zu einer kollegialischen Berathung und Beschlußnahme der Deputationen ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich, so daß beziehungsweise eines oder zwei der eben gedachtermaaßen beauftragten Ausschuß-Mitglieder hinzu zu ziehen sind.

Die regelmäßigen Versammlungen der Direktion sinden am Site dersfelben, in Berlin, statt, und sind in ihnen die Verwaltungs-Ungelegenheiten zu

verhandeln und soviel als thunlich zu erledigen.

An diesen Sitzungen sind die zur Direktion abgevrdneten Ausschuß-Mitglieder Theil zu nehmen berechtigt. Sie haben jedoch eine entscheidende Stimme nur, insofern sie ein verhindertes Direktions-Mitglied vertreten. Das Nähere über die Vertheilung der Geschäfte unter die Direktoren und die Kompetenz der Deputationen, bestimmt das von der Direktion zu entwerfende und vom Ausschusse zu genehmigende Geschäfts-Reglement.

Soviel als sich dies mit einer gedeihlichen Handhabung des Geschäfts verträgt, soll übrigens die Berliner Direktions-Deputation die Leitung des Bestriebes und der Verwaltung dis zur Preußisch-Mecklenburgischen, die Hamburger Deputation dieselbe Aufgabe dis zur Preußischen Grenze mit gleichen Rechten und Pflichten, jedoch nur in Gemäßheit der den Deputationen von der Gesammt-Direktion zu ertheilenden Kommissorien, zu beschaffen haben.

Ist der Betriebs-Direktor nicht Mitglied der Direktion, so ist der mit der Leitung des Betriebes beauftragte Beamte den Territorial=Regierungen

namhaft zu machen.

Die Direktion wird das über ihre Verhandlungen und Beschlüsse zu führende Protokoll dem Ausschusse, sowie die einzelnen Deputationen, wenn sie kollegialisch berathen, sich das ihrige gegenseitig in Abschrift mittheilen. Die Die

Direktoren sind verpflichtet, den General=Versammlungen der Aktionaire beizuwohnen und, wenn es gewünscht wird, bei den Plenar = und Sektions= Versammlungen des Ausschusses zu erscheinen.

Un die Stelle des

§. 57.

des Statuts tritt folgender neuer §. 57.

D. Das Syndifat.

Für die Leitung der Nechts-Geschäfte der Gesellschaft werden vom Ausschusse zwei rechtskundige Syndici ernannt, von denen einer in Berlin, einer in Hamburg wohnen.

Die mit denselben zu schließenden Verträge enthalten die Bedingungen

ihrer Unstellung.

Ihr Geschäftskreis ist folgender:

1) Sie sind sowohl dem Musschusse als der Direktion beirathig.

2) Sie wohnen beide, in Verhinderungsfällen wenigstens einer von ihnen, den General-Versammlungen bei.

3) Sie sind verpflichtet, wenigstens einer von ihnen, den Plenar-Versamm=

lungen des Ausschusses und der Direktion beizuwohnen.

4) Dieselbe Thatigkeit haben sie beziehungsweise bei den Sektions = und Deputations-Versammlungen des Ausschusses und der Direktion in Ber- lin und Hamburg auszuüben.

5) Sie führen in den Versammlungen (Nr. 3. und 4.) das Protokoll und

haben in denselben eine berathende Stimme.

6) Sie vertreten die Gesellschaft bei allen Rechtsstreitigkeiten, und zwar der in Berlin wohnende Syndikus bei den im Preußischen Gebiete, und der in Hamburg wohnende bei den in den andern von der Bahn berührten Staatsgebieten anhängigen.

Für den Fall, daß die Prozeßführung bei einem Gerichte erfolgt, welches nicht am Wohnorte des Syndifus seinen Sit hat, schlagen sie der Direktion Bevollmächtigte vor, sind jedoch auch alsdann verpflichtet, die Information und Leitung der Rechtsstreitigkeiten zu übernehmen.

Die mit den Mitgliedern des Syndikats neu abzuschließenden Diensteverträge sind an die spezielle Genehmigung der bei den Aktien Littr. B. betheisligten Regierungen gebunden. Die Wahl der Personen sicht aber auch dann lediglich dem Ausschusse zu.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, bei eintretender Bakanz nur einen

Syndifus anzustellen.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Un die Stelle des

§. 59.

tritt folgender neuer J. 59.

Etrei=

Streitigkeiten über das Eigenthum, den Besitz oder sonstiges Anrecht an Alktien und Prioritäts-Obligationen oder deren Zubehör, können in den für solche Papiere der Gesellschaft gegenüber bestehenden Verpslichtungen keine Aenderungen hervordringen. Die Gesellschaft berücksichtigt deshalb, abgesehen von den in den SS. 19. und 20. erwähnten richterlichen Verfügungen, solche Streitigkeiten überall nicht. Streitigkeiten zwischen den einzelnen Aktionairen und den Verswaltungsbehörden der Gesellschaft, welche die Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens im weiteüen Sinne, oder die Anrechte der Aktionaire auf Mitwirstung bei dieser Verrätung betreffen, dürsen nie zur richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung gebracht werden, sondern sind, wenn die Statuten und Gesellschafts-Veschlüsse darüber bestimmen, vom Gesammt-Ausschusse, in Ermangelung solcher Vestimmungen aber von der General-Versammlung nach einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Nur in zwei Fallen sindet der gewöhnliche Rechtsweg statt:

a) wenn dem Inhaber eines Dividendenscheins die Zahlung der nach Summe und Zahlungsfrist statutenmäßig festgestellten Dividende gegen Produktion des Dividendenscheins nicht geleistet wurde;

b) wenn gegen eine von der Direktion abgelegte Jahrebrechnung Erinnerungen siehen bleiben, welche auch in der General-Versammlung nicht für erledigt angenommen, sondern zur weiteren Verfolgung verwiesen würden.

In letterem Falle ist auch ein Schiedbrichterverfahren zulässig, wenn der Ausschuß damit einverstanden ist und die Direktion oder der betreffende Beamte darauf antragt.

Bu einem solchen schiedsrichterlichen Verfahren ernennt jede der beiden Parteien zwei Schiedsrichter, und wählen diese vier Schiedsrichter einen fünften. Konnen sie sich über dessen Person nicht einigen, so wird von ihnen das Ro= niglich Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe um die Ernennung desselben ersucht. Die von den Parteien getroffene Wahl nebst der schriftlichen Unnahme derselben Seitens der Gewählten muß jeder Theil dem andern spä= testens vier Wochen nach erfolgter Erklärung, den Ausspruch eines Schieds= gerichts annehmen zu wollen, nachweisen, widrigenfalls dem säumigen Theil von dem andern die Schiedsrichter nach der vorstehenden Norm unwiderruflich gewählt werden. Das schiedsrichterliche Verfahren findet zu Berlin statt, falls die Parteien sich nicht über einen andern Ort vereinigen. Das Schiedsgericht, welches auf die nachfolgenden Bestimmungen im Voraus zu verpflichten ist, hat einen Referenten und einen Korreferenten, und zwar einen aus den von ber einen, den andern aus den von der andern Partei bezeichneten Schiedsrich= tern zu ernennen. Die Relation und Korrelation muß schriftlich eingeliefert Die Parteien können sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen, muffen aber auf Verlangen auch personlich vor den Schiedsrichtern erscheinen. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Beide streitende Theile mussen sich den Ausspruch des Schiedsgerichts ohne Widerrede gefallen lassen. Die Schiedsrichter sind auch berechtigt, Konstumazial-Verfahren und Kontumazial-Urtel eintreten zu lassen, sowie während

des Verfahrens interimistische Anordnungen zu treffen, denen Folge geleistet werden muß. Im Uebrigen ist das Schiedsgericht an Prozekformen und

Beweistheorie nicht gebunden.

Die vorstehenden Bestimmungen vertreten die Stelle eines zwischen den Betheiligten zu schließenden speziellen Kompromisses und es sindet der Einwand nicht siatt, daß zuwörderst ein formlicher Kompromiß-Vertrag geschlossen werz den musse, desgleichen, daß die Gegenstände des Streites nicht im Voraus zu bestimmen gewesen.

Transitorische Bestimmungen.

S. 1.

Sobald der in der General=Versammlung vom Mai 1850. angenom= mene Nachtrag zum Statute der Berlin=Hamburger Eisenbahn=Gesellschaft die Bestätigung der Territorial=Regierungen gefunden hat, treten alle zur Zeit im Umte besindlichen stellvertretenden Ausschuß=Mitzlieder als wirkliche Mitzglieder des Ausschusses ein und zwar für diesenige Zeit, welche sie noch Stell= vertreter zu bleiben gehabt haben würden.

S. 2.

Bei der nachsten Erganzungswahl des Ausschusses treten diesenigen zehn Mitglieder, welche am langsten im Amte sind, aus. Sofern nicht gerade zehn Mitglieder von völlig oder relativ gleicher Amtsdauer vorhanden sind, entscheidet das Loos.

Es werden dann für diese zehn ordentlicher Weise ausgetretenen Mitzglieder und für die etwa außerordentlicher Weise eingetretenen Bakanzen die Wahlen von der General=Versammlung vorgenommen und zwar haben die jenigen, welche für außerordentliche Vakanzen gewählt werden, nur die Umts= dauer derer auszufüllen, für welche sie an die Stelle treten.

§. 3.

Bei der zweiten Wahl nach Einführung des Statuts treten dann wiederum die altesien zehn Ausschuß-Mitglieder, eventuell nach Entscheidung des Looses aus, worauf sodann die regelmäßige Reihefolge bei der nächsten Wahl vor sich gehen kann.